

REGLEMENT

ELEMENTARSCHADEN- PRÄVENTION AN GEBÄUDEN

50.01
22. November 2019

In Anwendung von § 2 Abs. 3, § 2a Abs. 2, § 7a Abs. 1 und § 39a des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975

e r l ä s s t

der Verwaltungsrat der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Aufgaben

¹ Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich kann zum Zweck der Prävention von Elementarschäden an Gebäuden Gemeinden und Private beraten und an Gebäudeeigentümer unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge ausrichten.

Art. 2. Grundlagen

¹ Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die gültigen Gefahrengrundlagen massgebend.

² Die GVZ kann eigene Analysen zur Ermittlung von Elementarschadenrisiken durchführen, sich an der Durchführung von Analysen Dritter beteiligen oder Analysen von Dritten beziehen.

³ Die Beratungen sind freiwillig und haben empfehlenden Charakter.

II. BERATUNGEN

Art. 3. Überschwemmungen

¹ Besteht eine Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss oder wird aufgrund eines oder mehrerer Schadenereignisse ein wesentliches Schadenrisiko durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss festgestellt, kann die GVZ die Eigentümer zu möglichen Gebäudeschutzmassnahmen beraten.

Art. 4. Hagel

¹ Die GVZ kann Beratungen zur Prävention von Gebäudeschäden durch Hagelereignisse bei grossen Risiken oder bei Schadenfällen durchführen.

Art. 5. Weitere Elementarschadengefahren

¹ Die GVZ kann Beratungen zur Prävention weiterer versicherter Elementarschadengefahren an Gebäuden anbieten.

Art. 6. Information der Bevölkerung

¹ Die GVZ kann sich am Betrieb von Wetterwarnsystemen beteiligen.

² Sie kann Kampagnen oder Schulungen zur Verhütung von Elementarschadenereignissen durchführen oder sich bei der Durchführung durch Dritte beteiligen.

III. BEITRÄGE

a) Beiträge an Gebäudeschutz-Massnahmen gegen Überschwemmungen an Gebäuden

Art. 7. Voraussetzungen

¹ Beiträge werden für freiwillige Gebäudeschutz-Massnahmen an bestehenden Gebäuden ausgerichtet, welche gefährdet sind. Die Gebäude müssen bei der GVZ versichert sein und die Massnahmen müssen eine wesentliche Verbesserung darstellen.

² Beiträge werden an Massnahmen wie Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle, Erhöhungen von Lichtschächten, Sockelmauern und Türschwellen, Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und -dämme geleistet.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Flächenschutz und wasserbauliche Massnahmen (z.B. Bachverbauungen);
- Massnahmen, welche vor einem nicht durch die GVZ versicherten Ereignis schützen (z.B. Rückstau aus Kanalisation);
- unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen;
- die Behebung von Gebäudemängeln; an Gebäude jünger als 5 Jahre; an Gebäude mit wesentlichen Umbauten in den letzten 5 Jahren;
- den Unterhalt und die Reparaturen von bereits realisierten Massnahmen.

Art. 8. Anforderungen

¹ Die Gebäudeschutz-Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde, resp. dem Stand der Technik ausgeführt werden und dementsprechend unterhalten werden.

² Grundsätzlich sind Gebäudeschutz-Massnahmen auf ein Ereignis der Wiederkehrperiode von 300 Jahren auszulegen. Abweichungen davon sind mittels Risikoabwägung zu begründen.

Art. 9. Beitragsberechtigte Kosten

¹ Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die erforderlichen Leistungen und Materialien für die Erstellung der Gebäudeschutz-Massnahmen nach Abzug von Rabatten und Skonti, ohne Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien und Gebühren.

² Für Projektierung und Bauleitung (Honorare) werden maximal 15% der beitragsberechtigten Kosten vergütet, sofern diese beantragt und ausgewiesen werden.

Art. 10. Höhe der Beiträge

¹ Die Beitragshöhe beträgt 40% der beitragsberechtigten Kosten.

² Die beitragsberechtigten Kosten müssen mindestens 2'000 Franken betragen.

b) Beiträge an Hagelschutzmassnahmen an Gebäuden

Art. 11. Hagelwarnsysteme an Gebäuden

¹ Die GVZ stellt Eigentümern von Gebäuden mit hohem Schadenpotenzial an Storen infolge Hagel kostenlos ein elektronisches Hagelwarnsystem zur Verfügung.

² Bezugsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit hohem Risiko (Richtwerte: Versicherungswert von mindestens 20 Millionen Franken, ca. 100 Storen oder guter Kosten-Nutzen-Faktor).

³ Abs. 2 findet ebenfalls Anwendung im Falle von mehreren zusammengehörenden Gebäuden, deren Versicherungssumme und deren Anzahl Storen die obgenannten Werte insgesamt erreichen.

⁴ Die GVZ finanziert bei bestehenden Bauten zusätzlich die Kosten für die Integration des Hagelschutzes in Steuerungen oder Leitsystemen zum Betrieb der Signalbox.

IV. VERFAHREN

Art. 12. Vorabklärung

¹ Gebäudeschutzkonzepte sind mit der GVZ im Voraus abzusprechen. Zur Festlegung des Vorgehens bietet die GVZ eine kostenlose Beratung an.

Art. 13. Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars der GVZ und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Umsetzung der Massnahmen einzureichen.

² Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die GVZ ausgeführt werden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

Art. 14. Beitragszusicherung

¹ Die GVZ sichert den Beitrag schriftlich zu.

² Werden Gebäudeschutz-Massnahmen mit subventionsberechtigten Kosten bis CHF 100'000.– nach der Beitragszusicherung nicht innerhalb von zwei Jahren erstellt, erlischt der Anspruch auf den Beitrag. Für Massnahmen mit subventionsberechtigten Kosten über CHF 100'000.– beträgt diese Frist 5 Jahre. Allenfalls ist ein neues Gesuch mit aktuellen Angaben einzureichen.

³ Zeichnen sich während der Ausführung der Arbeiten technische Änderungen oder Kostenerhöhungen von mehr als 10% der beitragsberechtigten Kosten ab, ist die GVZ umgehend zu informieren.

Art. 15. Abrechnung

¹ Die Abrechnung muss der GVZ spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung mittels des offiziellen Formulars der GVZ zugestellt werden. Sie hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der Eigenleistungen zu enthalten.

² Für die definitive Festlegung des Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend.

³ Nach der Prüfung der Gebäudeschutz-Massnahmen und der Abrechnung erfolgt die Auszahlung des Beitrages.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16. Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglements kann bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Postfach, 8050 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 17. Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zur Elementarschadenprävention des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 in Kraft.

Im Namen des Verwaltungsrats der
Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Der Präsident:
Mario Fehr

Die Sekretärin:
Dr. iur. Brigitte Bachmann

